

INFORMATIONSBLATT

Neue Pflichten für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte ab 2022 laut Verpackungsverordnung (VVO)

Die Novelle der österreichischen Verpackungsverordnung (VVO) ist in Kraft getreten. Hersteller von bestimmten Einweg-Kunststoffprodukten und Fanggeräten die Kunststoff enthalten haben die Verpflichtung an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen und eine zusätzliche Meldung abzugeben.

Betroffene Einwegkunststoffprodukte (§ 18a)

1. Feuchttücher
2. Luftballons
3. Tabakprodukte
4. Fanggeräte die Kunststoff enthalten

Ab dem Jahr 2023 sind erstmals rückwirkend für 2022 folgende Meldungen einzubringen (§ 21a):

1. Getränkebecher: Meldung der Gesamtmasse und
 - a. Gänzlich aus Kunststoff: Meldung nach Stück
 - b. Teilweise aus Kunststoff: Meldung nach Stück
2. Lebensmittelverpackungen: Meldung der Gesamtmasse und
 - a. Gänzlich aus Kunststoff: Meldung nach Stück
 - b. Teilweise aus Kunststoff: Meldung nach Stück
3. Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers):
Meldung nach Masse
4. Getränkebehälter gegliedert nach:
 - a. PET-Getränkeflaschen: Meldung nach Masse
 - b. Sonstige Getränkeflaschen: Meldung nach Masse
 - c. Sonstige Getränkebehälter: Meldung nach Masse
5. Feuchttücher: Meldung nach Masse
6. Luftballons: Meldung nach Masse
7. Tabakprodukte: Meldung nach Masse
8. Fanggeräte: Meldung nach Masse

Die Daten für das Berichtsjahr sind spätestens bis 15. März des folgenden Kalenderjahres zu melden.

Begriffsbestimmung

Feuchttücher: *getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege (Anhang 6 Punkt 2.2)*

Luftballons, *ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden (Anhang 6 Punkt 2.2.)*

Tabakprodukte, *mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden (Anhang 6 Punkt 2.3)*

Fanggeräte: *jedes Gerät und jeder Ausrüstungsgegenstand, das bzw. der in der Fischerei oder in der Aquakultur zum Orten, zum Fangen oder zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder - auf der Meeresoberfläche schwimmend – zum Anlocken und zum Fangen oder zur Aufzucht dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird (§3 Z27). Betroffen sind ausschließlich maritime Fanggeräte, die in Österreich in Verkehr gesetzt werden.*

Getränkebecher, *einschließlich Verschlüsse und Deckel (Anhang 6 Punkt 2.1)*

Lebensmittelverpackungen: *Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel die*

- a) Dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen werden,*
- b) In der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und*
- c) Ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Verpackungen für Fast Food oder anderer Speisen zum unmittelbaren Verzehr (Anhang 6 Punkt 2.1)*

Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen: *mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus dem Säckchen oder der Folienverpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf (Anhang 6 Punkt 2.1.).*

Getränkebehälter: *mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, dh. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.*

Ausnahmen: *Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff. Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung, bestimmt sind und dafür verwendet werden (Anhang 6 Punkt 1 b).*

Kostenersatz für Einwegkunststoffprodukte „Littering-Kosten“ im Namen der VKS

Die nachstehenden Kostenersätze gemäß § 18a Abs 1 und 3 VerpackVO und Zuschläge gemäß § 9 Abs 2a VerpackVO werden in Namen und auf Rechnung der Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige GmbH (VKS) ab dem Kalenderjahr 2023 eingehoben.

Einwegkunststoffprodukte	Kostenersätze/Zuschläge in € (zzgl. USt)	
	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024 ²⁾
Lebensmittelverpackungen	0,116/kg	0,190/kg
Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen	0,116/kg	0,190/kg
Getränkebehälter	0,116/kg	0,190/kg
Getränkebecher	0,116/kg	0,190/kg
Sehr leichte Kunststoff-Tragetaschen	0,116/kg	0,190/kg
Tabakprodukte (Filtergewicht)	0,232/kg	0,380/kg
Pauschalentgelt für Einwegkunststoffprodukte ¹⁾	7,-/Jahr	12,-/Jahr

¹⁾ Für Systemteilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg an Haushaltsverpackungen und nicht mehr als 1.500 kg an Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen und die Verpackungs-Pauschallösung beziehen

²⁾ Die Zuschläge werden vom Ministerium (bmk) verpflichtend vorgeschrieben:

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ergeht folgender Auftrag betreffend Einwegkunststoffprodukte und –verpackungen an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen:

I. Die nachstehenden Zuschläge bzw. Kostenersätze sind gemäß § 9 Abs 2a Verpackungsverordnung 2014 den Herstellern von Tabakprodukten sowie den Primärverpflichteten für Einwegkunststoffverpackungen für das Jahr 2024 vorzuschreiben und einzuheben:

SUP-Produkte:	Kostenersätze/Zuschläge in €
Lebensmittelverpackungen	190,00 €/t
Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen	190,00 €/t
Getränkebehälter	190,00 €/t
Getränkebecher	190,00 €/t
Sehr leichte KS-Tragetaschen	190,00 €/t
Tabakprodukte (Filtergewicht)	380,00 €/t

II. Für Systemteilnehmer, die gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 der Verpackungsverordnung 2014 eine pauschale Lösung in Anspruch nehmen, ist ein Pauschalentgelt in Höhe von € 12 für das In-Verkehr-Setzen der SUP-Produkt – und Verpackungen einzuheben. Voraussetzung dafür ist, dass die Pauschalmelder diese in Verkehr setzen.